

Kundmachung.

Nachdem die am 22. d. M. in der Gemeinde Alservorstadt stattgehabte Wahl eines Gemeinde-Ausschusses der Stadt Wien wegen nicht genauer Beobachtung der hiebei vorgeschriebenen Bestimmungen vom Gemeinde-Ausschusse nicht genehmiget, und Behufs einer neuen Wahl die neuerliche Aufnahme sämtlicher stimmberechtigter Wähler, selbst derjenigen, welche bereits ihr Wahlrecht ausgewiesen haben, nothwendig geworden ist, so werden hiemit die in der hierortigen Kundmachung vom 8. Mai d. J. aufgeführten Bestimmungen, hinsichtlich der mit a. h. Entschließung vom 17. März l. J. genehmigten Wahlordnung für Errichtung eines Gemeinde-Ausschusses, wiederholt bekannt gemacht:

1. Alle jene, welche das Wahlrecht ausüben wollen, werden eingeladen, sich vom 3. k. M. angefangen, bis incl. 6. von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags im Gemeindehause in der Alservorstadt einzufinden, und bei der dort bestellten Commission mit jenen Dokumenten auszuweisen, auf welche sie ihr Wahlrecht gründen.
2. Hiernach haben sich dieselben über das zurückgelegte 24. Jahr, die durch Geburt oder auf andere Weise nachträglich erlangte österreichische Staatsbürgerschaft, dann ihre Ansässigkeit auf hiesigem Plage, mit dem Tauf- oder Geburtscheine, dem Decrete oder sonstigen Urkunden über ihre Einbürgerung und Nationalisirung, und soferne sie der dießfälligen Commission nicht ohnehin bekannt sind, mit einem, in der Stadt von der Polizei, in den Vorstädten aber von dem Grundgerichte legalisirten Zeugnisse ihres Hauseigenthümers bezüglich ihres Wohnortes; die Herren Bürger mit dem Bürger-Matrikel über den abgelegten Bürgereid oder dem Bürgerrechts-Verleihungs-Decrete; die Herren Pfarrer und Prediger, Vorsteher, Professoren und Lehrer der hiesigen Unterrichts-Anstalten mit ihren Anstellungs-Decreten; die graduirten Herren Doktoren aller Facultäten mit ihrem Diplome und dem von dem Grundgerichte oder der Polizei legalisirten Zeugnisse über ihren zweijährigen ordentlichen Aufenthalt hier, endlich die Herren Haus- und Grundeigenthümer mit dem Gewähr- und dem Hauszins- und Grundsteuerbogen, oder wenigstens mit letzterem allein, die Erwerbsteuerepflichtigen aber mit dem Erwerbsteuerscheine auszuweisen.

Am 6. k. M. werden die Wählerlisten geschlossen, und wer bis dahin sein Wahlrecht nicht geltend gemacht hat, auf den kann weiter keine Rücksicht mehr genommen werden.

3. Jedem Wähler wird eine Legitimations-Karte behändiget. Der Tag und Ort, so wie die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl werden nachträglich bekannt gemacht.
4. Die geschlossenen Wählerlisten bleiben in der Stadt am Rathhause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt, und sind allfällige Reklamationen dagegen innerhalb einer Präclusiv-Frist von 3 Tagen, d. i. vom 7. k. M. angefangen bis incl. 9. beim Magistrate und Gemeinde-Ausschusse einzubringen.

Die Hrn. Wähler dieser Gemeinde Alservorstadt, wollen sich zur Legitimierung in nachstehender Weise einfinden:

Bon den Häusern Nr.	1 bis incl.	88	am 3. August
"	89 " "	177	" 4. detto
"	178 " "	266	" 5. detto
"	267 bis Ende	"	6. detto

Vom Magistrate der Stadt Wien

am 31. Juli 1848.

Er. Wohlgeboren Herrn
Alservorstadt Nr.

wohnhaft.

B e s c h l u ß

bei der am 6. und 7. April d. J. Statt gehabten Abstimmung des gesammten Rathes und prov. Bürger-Ausschusses über die Anträge zur Constituirung eines Gemeinde-Ausschusses der Stadt Wien.

§. 1.

Zur Wahl des Gemeinde-Ausschusses für die Stadt Wien werden ohne Unterschied der Religion alle hier ansässigen österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes berufen, welche 24 Jahre alt, und im vollern Genusse ihrer bürgerlichen Rechte sind, wenn sie in eine der folgenden Categorien gehören.

- a) Die Bürger dieser Stadt mit Ausnahme jener, welche eine Armenbetheilung genießen.
- b) Die graduirten Doctoren aller Facultäten, welche seit zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben.
- c) Die Vorsteher, Professoren und Lehrer aller in Wien befindlichen Unterrichts-Anstalten.
- d) Die Pfarrer der katholischen, griechisch unierten und griechisch nicht unierten Kirche, die ersten Prediger der evangelischen Gemeinden, der augsburgischen und helvetischen Confession, dann der Prediger der israelitischen Gemeinde in Wien.
- e) Alle jene, welche, ohne in eine der früheren Categorien a—d zu gehören, von einem steuerpflichtigen Erwerke oder einem solchen Haus- oder Grundbesitze inner den Linien Wiens eine directe Steuer von mindestens zwanzig Gulden Conv. Münze im letzten Jahre entrichtet haben. Individuen, welche in mehreren Categorien wahlberechtiget wären, können ihr Wahlrecht doch nur einfach ausüben.

§. 2.

Wählbar in dem Gemeinde-Ausschusse ist jeder wahlberechtigete Einwohner, welcher unbescholtenen Rufes, 30 Jahre alt, seit 5 Jahren in Wien ansässig, und im Besitze eines seine Subsistenz sichernden Einkommens ist.

§. 3.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses wird auf 100 festgesetzt, wovon 20 auf die innere Stadt und 80 auf die 34 Vorstädte entfallen. In der Stadt wählt jeder Bezirk 5 Abgeordnete. Die Abgeordneten der Vorstädte sind nach anliegendem Schema $\frac{1}{2}$ vertheilt.

Die Wähler eines Bezirkes sind in ihrer Wahl nicht an die in ihrem Bezirke wohnenden Individuen gebunden. Jedermann, der überhaupt zur Wahl in dem Gemeinde-Ausschusse geeignet ist, kann überall gewählt werden, welchem Bezirke er auch seinem Wohnorte nach angehören mag.

§. 4.

Zum Behufe der Wahl werden die Erfordernisse der activen und passiven Wahlfähigkeit in einer öffentlichen Kundmachung genau und umständlich aufgeführt, die Documente, welche zur Legitimation seines Wahlrechtes dienen, bezeichnet, die Verzeichnisse der nach den obigen Categorien stimmberechtigten Wähler in der inneren Stadt nach den vier Stadtbezirken in den Vorstädten nach den Vorstadtgemeinden von einem Commissäre des Magistrates unter Controлле von Abgeordneten der Gemeinde angefertigt, und zur Anbringung allfälliger Reclamationen ein dreitägiger Präclusiv-Termin vom Tage des Schlusses der Wählerrollen angerechnet festgesetzt. Ueber eingebrachte Reclamationen entscheidet der dermalige provisorische Gemeinde-Ausschuss ohne weitere Berufung.

§. 5.

Jedem Wähler wird eine Legitimations-Karte mit der Aufforderung zugestellt, daß er mit derselben an dem zur Wahl bestimmten Tage in dem dazu bezeichneten Orte zur Abgabe der Stimme sich persönlich einzufinden habe.

Stimmgebung durch Stellvertreter findet nicht Statt.

§. 6.

Die Wahlen für die innere Stadt werden Bezirksweise, jene der Vorstädte werden Gemeindeweise vorgenommen. Für jeden Wahlort wird von dem provisorischen Ausschusse eine Wahl-Commission niedergesetzt, zu welcher in der Stadt ein Magistrats-Beamter, ein Bürger-Ausschuss, dann 4 Glieder aus der Wählerschaft, in den Vorstädten aber ein Magistrats-Beamter, der Gemeinde-Richter und 4 Grundgerichts-Beisitzer zu bestimmen sind.

Diese Wahl-Commissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahlen verantwortlich, und werden hierauf von dem prov. Bürger-Ausschusse in Pflicht genommen.

§. 7.

Der Tag der Wahl und die Zeit, binnen welcher an diesem Tage die Abgabe der Wahlzettel zu geschehen hat, wird öffentlich bekannt gemacht, jeder Wähler weist sich durch seine Legitimations-Urkunde aus.

Die Wahl geschieht mittelst Stimmzettel, welche uneröffnet in eine verschlossene Urne hinterlegt werden. Das Wahlprotokoll hat das namentliche Verzeichniß aller zur Stimmgebung erschienenen Wähler zu enthalten.

§. 8.

Nach geschlossenem Wahl-Acte wird am Wahlorte vor der Wahl-Commission im Beisehn eines Bürger-Ausschusses die Eröffnung der Wahlurne und Wahlzettel, und dann die Stimmzählung vorgenommen.

§. 9.

Zur Gültigkeit jeder Wahl ist die absolute Mehrzahl der Stimmgebenden, d. i. wenigstens eine mehr über die Hälfte der Stimmen erforderlich.

Wo keine absolute Mehrheit vorhanden ist, muß eine neue Wahl Statt finden.

§. 10.

Das Ergebnis der Wahlen wird öffentlich bekannt gemacht, und der Ausschuss sofort vom Magistrate einberufen. Die definitive Prüfung der Wähler ist dem Ausschusse vorbehalten.

§. 11.

Der Ausschuss wählt den Vorstand aus seiner Mitte, und bestimmt sich selbst seine Geschäftsordnung.

§. 12.

Der nunmehr zu wählende Gemeinde-Ausschuss ist bis zur Erlassung einer definitiven Gemeinde-Ordnung mit nachstehenden Befugnissen bekleidet.

Er hat die Aufgabe:

- a) für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt mit den dazu gesetzlich berufenen Organen mitzuwirken, die dazu führenden Massregeln zu treffen, und deren Ausführung zu leiten.
- b) Er ist das Organ für die Ausübung des Petitionsrechtes der Stadtgemeinde.

Ihm liegt ob:

- c) die Reorganisierung des gesammten Municipalwesens der Stadt Wien herbeizuführen, und zu dem Ende die Gemeinde-Ordnung zu entwerfen;
- d) die Gemeinde in Ausübung des ihr gebührenden Rechtes der Selbstverwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens, zu vertreten. In dieser Beziehung tritt der Ausschuss an die Stelle der bisherigen von den Organen der Staatsverwaltung ausgeübten Gemeinde-Curatel dergestalt, daß in Fällen, in welchen bisher der Magistrat zur Einholung einer höheren behördlichen Genehmigung verpflichtet war, die Zustimmung des Ausschusses einzuholen, und diese genügend seyn soll.

Insbefondere wird dem Ausschusse daher zustehen:

Die Feststellung des jährlichen Budgets der städtischen Kammer und der sämtlichen unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonds und Anstalten in allen Einnahme- und Ausgabe-posten.

Die Entgegennahme, Censurirung und definitive Erledigung der sämtlichen jährlichen Rechnungs-Abgaben.

Die Anordnung der Scontrirung der städtischen Cassen und Mitwirkung bei denselben.

Die Bewilligung zu allen im genehmigten Präliminare nicht vorgesehenen Auslagen, wenn sie den Betrag von 500 fl. C. M. übersteigen.

Die Bewilligung zum Erwerbe oder zur Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Güter oder Gerechtigkeiten, die Aufnahme von Darlehen für die Stadt Wien und die Feststellung des Tilgungsplanes.

Dem Ausschusse bleibt auch vorbehalten, bis zur definitiven Regelung der Gemeindeverfassung in Betreff der dem Magistrate obliegenden laufenden Geschäfte, die etwa durch die Interessen der Gemeinde gebotenen provisorischen Massregeln nach seiner besten Einsicht zu verfügen.

§. 13.

Der nunmehr zu wählende Gemeinde-Ausschuss tritt jedenfalls mit der Einführung der Gemeinde-Ordnung außer Wirksamkeit.

Sollte diese innerhalb Jahresfrist nicht ins Leben getreten seyn, so wird derselbe nach Ablauf dieses Zeitraumes zur Gänze aufgelöst, und ein neuer Ausschuss gewählt.



§ 9. Zur Errichtung jeder Kirche ist die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten, A. t. notwendig eine
Mehrheit über die Hälfte der Stimmen erforderlich.
Die keine absolute Mehrheit beschaffen ist, muss eine neue Wahl stattfinden.

§ 10. Das Ergebnis der Wahlen wird öffentlich bekannt gemacht, und der Wahlact sofort beim Wappstich
abgegeben. Die öffentliche Prüfung der Wähler ist beim Wappstich vorbehalten.

§ 11. Der Ausschuss wohnt dem Vorstand aus seiner Mitte, und bestimmt sich selbst seine Geschäftsverteilung.

§ 12. Der Ausschuss zu wählbaren Gemeindegliedern, Ausschuss ist die zur Erhaltung einer öffentlichen Gemeindegliedern
Erhaltung mit nachträglichen Beschlüssen befähigt.

Er hat die Aufgabe:
a) die zur Aufrechterhaltung der Kirche und Erhaltung in der Gemarkung mit den dort angelegten
Erträgen anzuwenden, die zum öffentlichen Wohl zu dienen, und deren Verwaltung zu führen.
b) Er ist bei allen Angelegenheiten der Gemarkung zu unterstützen.

§ 13. Die Verwaltung der Gemarkung hat die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der Gemarkung, und in dem Maße
die Gemeindeglieder zu unterstützen;

a) die Gemarkung in Beziehung auf die öffentlichen Angelegenheiten der Gemarkung, und in dem Maße
die Gemeindeglieder zu unterstützen, insbesondere die Gemarkung in Beziehung auf die öffentlichen Angelegenheiten
an die Stelle der bisherigen von dem Vorstand der Gemarkung, und deren Verwaltung zu führen.
b) die Gemarkung in Beziehung auf die öffentlichen Angelegenheiten der Gemarkung, und in dem Maße
die Gemeindeglieder zu unterstützen, insbesondere die Gemarkung in Beziehung auf die öffentlichen Angelegenheiten
an die Stelle der bisherigen von dem Vorstand der Gemarkung, und deren Verwaltung zu führen.

§ 14. Die Gemarkung hat die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der Gemarkung, und in dem Maße
die Gemeindeglieder zu unterstützen;



Die Verwaltung der Gemarkung hat die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der Gemarkung, und in dem Maße
die Gemeindeglieder zu unterstützen;

§ 15. Die Verwaltung der Gemarkung hat die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der Gemarkung, und in dem Maße
die Gemeindeglieder zu unterstützen;

§ 16. Die Verwaltung der Gemarkung hat die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der Gemarkung, und in dem Maße
die Gemeindeglieder zu unterstützen;

Rb2423
K0467